

Allgemeinverfügung

Die Stadt Braunschweig erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist im gesamten Gebiet der Stadt Braunschweig untersagt, öffentliche oder private Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen) durchzuführen.
2. Für Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl von 100 bis 1.000 Besucher sind zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadt Braunschweig.
3. Die Anordnungen sind zunächst bis zum 14. April 2020 befristet.
4. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung zu 1.:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich nach den Feststellungen der Weltgesundheitsorganisation und des Robert-Koch-Instituts (RKI) um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen und Braunschweig untersagt die Stadt Braunschweig vorsorglich alle Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt insbesondere die aktuellen Hinweise des RKI vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 soweit möglich zu unterbrechen bzw. die Verbreitung zu verlangsamen und somit das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Bei Veranstaltungen von solcher Größe ist nach allgemeiner Erfahrung zu erwarten, dass sie Strahlkraft auf ein überregionales Publikum haben und vor diesem Hintergrund das Risiko einer

Ausbreitung der Infektion steigt. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Eine einzelfallbezogene Abstimmung von detaillierten Auflagen für alle Großveranstaltungen in dem von dieser Verfügung erfassten Zeitraum zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Gesundheitsamt ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Im Vergleich zu der verfügten Untersagung der Großveranstaltungen sind mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks daher nicht ersichtlich. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Begründung zu 2.

Die Begründung zu 1. gilt grundsätzlich auch für kleinere Veranstaltungen. Hier ist das Verbreitungsrisiko jedoch gesondert zu bewerten, weil diese Veranstaltungen nicht regelmäßig ein überregionales Publikum ansprechen. Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl von 100 bis zu 1.000 Besucher können im Einzelfall durchgeführt werden, ggfls. nur unter Auflagen. Zur Risikobewertung und Folgenabschätzung ist vom Veranstalter zunächst die anliegende Gefährdungseinschätzung heranzuziehen.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Einzelfall über die Durchführbarkeit der Veranstaltung. Bereits in diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung nur zugelassen wird, wenn das Risiko höchstens als „mittleres Risiko“ einzustufen ist.

Der jeweilige Veranstalter von Veranstaltungen nach Nummer 2 hat gegenüber der Stadt Braunschweig unter der Emailadresse veranstaltungen@braunschweig.de die Veranstaltung spätestens 72 Stunden vor ihrem Beginn anzuzeigen und dabei eine eigene Risikoeinschätzung mitzuteilen.

Hinweis:

Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Anordnungen nach Ziffern 1 und 2, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen.

Ein Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann mit einem Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

gez.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Anlage: Gefährdungseinschätzung